



Beschluss des Stadtrats

vom 14. Juni 2023

GR Nr. 2023/129

Nr. 1699/2023

Schriftliche Anfrage von Anna-Béatrice Schmaltz und Severin Meier betreffend Quartierbezogene Musikfestivals in den Sommermonaten, Lärmklagen und bewilligungstechnische Folgen, Güterabwägung zwischen soziokulturellem Nutzen und Lärmschutz, räumliche und zeitliche Ausdehnung der Bewilligungen bei runden Jubiläen sowie mögliche vereinfachte Bewilligungspraxis für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen

Am 15. März 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Severin Meier (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/129, ein:

Das Stadtzürcher Kulturleben wird in den Sommermonaten wesentlich durch kostenlose und quartierbezogene Musikfestivals geprägt. Viele dieser Festivals und Veranstaltungen basieren auf ausschliesslich ehrenamtlicher Arbeit und werden vorwiegend von engagierten, jungen Menschen aus den Quartieren organisiert. Die Festivals haben einen hohen soziokulturellen Wert und sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die so selbstbestimmt eigene Projekte realisieren können. Für die städtische Bevölkerung sind die verschiedenen Festivals im Freien wichtige und hochgeschätzte Veranstaltungen, was nur unschwer an den jährlich steigenden Besucherinnenzahlen zu erkennen ist. Gerade im Bereich der Förderungen von jungen, lokalen und unbekanntenen Künstlerinnen leisten die Festivals einen wichtigen Beitrag. Durch die Stadt Zürich werden die verschiedenen Veranstaltungsformate aber nur beschränkt unterstützt, vielmehr haben die Veranstalterinnen oft den Eindruck, als würden ihnen Steine in den Weg gelegt. Gerade in Bezug auf die Bewilligungspraxis wird oft auf wenige Lärmklagen verwiesen, die eine zeitliche und räumliche Ausdehnung der Bewilligung verunmöglichen.

1. Wie viele Lärmklagen sind in den letzten sieben Jahren bei den folgenden Veranstaltungen eingegangen: Lauter Festival, Stolze Openair, Openair Wollishofen, Werdinsel Openair, Äms Fäscht, Wipkingen Openair, Vorstadt Sounds, Caliente, Stadtsommer, Idaplatz Fest, SchwamenAir?
2. Inwiefern hat sich bei den oben aufgelisteten Veranstaltungen in den letzten sieben Jahren der zeitliche oder räumliche Rahmen ausgedehnt? Und warum?
3. Wurden Veranstaltungen zeitlich oder räumlich aufgrund von (Lärm-)Klagen durch die Stadt Zürich bewilligungstechnisch eingegrenzt?
4. Was sind die Überlegungen des Stadtrates bei der Güterabwägung zwischen soziokulturellem Nutzen einer breit abgestützten und beliebten Quartierveranstaltung und dem Lärmschutz in Bezug auf die Bewilligungspraxis?
5. Kann sich der Stadtrat vorstellen, bei runden Jubiläen der einzelnen Non-Profit-Festivals ausnahmsweise die Bewilligung räumlich und zeitlich auszudehnen?
6. Wie stellt die Stadt Zürich sicher, dass die verschiedenen Veranstaltungen in Bezug auf die Bewilligungspraxis gleichbehandelt werden?
7. Wie ist das Verhältnis zwischen der städtischen Veranstaltungsreihe Stadtsommer und der Bewilligungspraxis für non-profit organisierte Festivals auf dem Stadtgebiet? Wurden Antragsgesuche aufgrund des Stadtsommers nicht bewilligt (insbesondere in Bezug auf begrenzte Veranstaltungstage auf Grünflächen)? Welche waren das?
8. Kann sich der Stadtrat in Bezug auf jährlich wiederkehrende und im Quartier fest verankerte Veranstaltungen eine vereinfachte Bewilligungspraxis vorstellen? Zum Beispiel im Rahmen einer Meldepflicht für Veranstalterinnen?



2/4

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie viele Lärmklagen sind in den letzten sieben Jahren bei den folgenden Veranstaltungen eingegangen: Lauter Festival, Stolze Openair, Openair Wollishofen, Werdinsel Openair, Äms Fäscht, Wipkingen Openair, Vorstadt Sounds, Caliente, Stadtsommer, Idaplatz Fest, SchwamenAir?

| | 2022 | 2021 ¹ | 2020 ¹ | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 |
|--------------------------------|------|-------------------|-------------------|----------------|------|------|------|
| Lauter Festival ² | – | – | – | – | – | 3 | 4 |
| Stolze Open-Air | 1 | – | – | 1 | – | – | – |
| Open-Air Wollishofen | 1 | – | – | 1 | – | 1 | 1 |
| Werdinsel Open-Air | – | – | – | – | 1 | – | 5 |
| Äms Fäscht | 2 | – | – | – | – | – | 1 |
| Jugendkulturfestival Wipkingen | – | – | – | – | 2 | 1 | 1 |
| Vorstadt Sounds | – | – | – | – | 1 | – | – |
| Caliente | 2 | – | – | 1 ⁴ | 5 | 7 | – |
| Stadtsommer | 1 | – | – | 1 | – | 2 | 4 |
| Idaplatz Fest | 1 | – | – | – | – | 1 | – |
| SchwamenAir | – | – | – | – | 1 | 4 | 4 |

Aus dem Umstand, dass im Zusammenhang mit einer Veranstaltung wenige oder keine Lärmklagen bei der Polizei registriert sind, kann nicht gefolgert werden, dass Ruhebedürfnisse nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wurden. So dürfte es Anwohnende geben, die sich sehr wohl durch Veranstaltungslärm belästigt fühlen, bei der Polizei aber keine Beschwerde erheben.

Frage 2

Inwiefern hat sich bei den oben aufgelisteten Veranstaltungen in den letzten sieben Jahren der zeitliche oder räumliche Rahmen ausgedehnt? Und warum?

Räumliche oder zeitliche Ausdehnungen werden beim zuständigen Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei nicht systematisch erfasst.

Seit 2020 sind – abgesehen vom Stolze Open-Air – keine Ausdehnungen bekannt. Das Stolze Open-Air möchte sein 20. Jubiläum im Jahr 2023 mit einem zusätzlichen, dritten Veranstaltungsabend feiern. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass die Veranstaltungen jeweils im gleichen Rahmen wie in den Vorjahren stattfinden.

Frage 3

Wurden Veranstaltungen zeitlich oder räumlich aufgrund von (Lärm-)Klagen durch die Stadt Zürich bewilligungstechnisch eingegrenzt?

¹ Corona-Jahr

² Hierbei handelt es sich nicht um eine Open-Air-Veranstaltung

³ Keine POLIS-Daten mehr vorhanden

⁴ Integriert im ZüriFäscht



3/4

Seit 2012 wurde keine Veranstaltung aufgrund von aktenkundigen Lärmklagen im zeitlichen oder räumlichen Umfang eingegrenzt.

Im Jahr 2013 lehnte der damalige Vorsteher des Polizeidepartements die durch einen Veranstalter gewünschte zeitliche Ausdehnung einer Open-Air-Veranstaltung ab, u. a. aufgrund von Lärmbeschwerden im Vorjahr.

Frage 4

Was sind die Überlegungen des Stadtrates bei der Güterabwägung zwischen soziokulturellem Nutzen einer breit abgestützten und beliebten Quartierveranstaltung und dem Lärmschutz in Bezug auf die Bewilligungspraxis?

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden anhand der Veranstaltungsrichtlinien (VRL, AS 551.280) beurteilt und bewilligt. Kriterien sind nach Art. 2 VRL die örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen, der Polizeigüterschutz sowie weitere gesamtstädtische Interessen (ökonomische, ökologische und soziale Aspekte, Jugendförderung). Im Rahmen dieser Kriterien können sowohl der Lärmschutz wie auch soziokulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

Für Veranstaltungen auf Privatgrund ist der Immissionsschutz nach Art. 18ff. Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) massgebend.

Frage 5

Kann sich der Stadtrat vorstellen, bei runden Jubiläen der einzelnen Non-Profit-Festivals ausnahmsweise die Bewilligung räumlich und zeitlich auszudehnen?

Die Möglichkeit, Ausdehnungen zu bewilligen, besteht nach Art. 17 VRL grundsätzlich. In der Regel werden wiederkehrende Veranstaltungen im selben zeitlichen und räumlichen Rahmen durchgeführt. Damit besteht für die Anwohnenden eine gewisse Sicherheit und die Akzeptanz ist grösser, als wenn häufig Ausnahmen bei den Veranstaltungszeiten oder Örtlichkeiten gemacht werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass Ausnahmen rasch als Standard verstanden werden und es für die Veranstaltenden deshalb schwieriger ist, die Veranstaltungen wieder auf die ursprüngliche Grösse zu reduzieren.

Frage 6

Wie stellt die Stadt Zürich sicher, dass die verschiedenen Veranstaltungen in Bezug auf die Bewilligungspraxis gleichbehandelt werden?

Das zuständige Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei bewilligt Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gemäss den in der Antwort zu Frage 4 erwähnten Veranstaltungsrichtlinien. Ausnahmen gegenüber den vorgesehenen Veranstaltungskategorien und Zeiten kann die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Der Stadtrat befindet über den zeitlichen und örtlichen Rahmen von einmaligen Grossveranstaltungen (Art. 17 VRL).

Frage 7

Wie ist das Verhältnis zwischen der städtischen Veranstaltungsreihe Stadtsommer und der Bewilligungspraxis für non-profit organisierte Festivals auf dem Stadtgebiet? Wurden Veranstaltungsgesuche aufgrund des Stadtsommers nicht bewilligt (insbesondere in Bezug auf begrenzte Veranstaltungstage auf Grünflächen)? Welche waren das?



4/4

Wie bereits erwähnt werden Veranstaltungen anhand der Veranstaltungsrichtlinien bewilligt. Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungspraxis sind für städtische und private Anlässe gleich. Zu berücksichtigen sind indessen auch städtische Nutzungskonzepte und damit Anliegen der Quartier- und Standortentwicklung (vgl. Art. 3 Abs. 1 VRL). Bei Örtlichkeiten der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II werden in der Regel jährlich zwei und bei Lärmempfindlichkeitsstufe ESIII und höher in der Regel vier Veranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen bewilligt. Bei der Festlegung der maximalen Anzahl von Veranstaltungen pro Örtlichkeit wird in jedem Fall die Gesamtbelastung des Raums berücksichtigt (Art. 3 Abs. 2 VRL).

Dem Büro für Veranstaltungen sind keine Bewilligungsgesuche für quartierbezogene Musikfestivals bekannt, die aufgrund der Stadtsommer-Freiluftkonzerte abgelehnt wurden.

Frage 8

Kann sich der Stadtrat in Bezug auf jährlich wiederkehrende und im Quartier fest verankerte Veranstaltungen eine vereinfachte Bewilligungspraxis vorstellen? Zum Beispiel im Rahmen einer Meldepflicht für Veranstalterinnen?

Aus Sicht des Stadtrats ist die Bewilligungspraxis für wiederkehrende Quartierveranstaltungen bereits heute einfach und die Bearbeitung erfolgt durch das Büro für Veranstaltungen in effizienter Weise. Das Bewilligungsverfahren beinhaltet verwaltungsinterne Abklärungen und die Koordination innerhalb der Stadtverwaltung, damit die Gesuchstellenden nicht bei verschiedenen Amtsstellen anfragen müssen. Damit können allfällige Änderungen bei den örtlichen Verhältnissen (z. B. Baustellen) frühzeitig erkannt und auch Doppelbelegungen vermieden werden. Darüber hinaus benötigt der Verkauf von Getränken und Esswaren ein Gastwirtschaftspatent nach kantonalem Recht, welche auch vom Büro für Veranstaltungen direkt mit der Veranstaltungsbewilligung erteilt werden kann. Der Lärmschutz für die Anwohnenden und weitere Benutzungsregeln z. B. für Grünanlagen werden durch Auflagen in der Bewilligung sichergestellt.

Im Rahmen des Postulats GR Nr. 2022/534 betreffend langjährige Quartierveranstaltungen, Erteilung einer formlosen Bewilligung ohne weitere Auflagen, wird der Stadtrat weitere Vereinfachungen prüfen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti